



# Satzung und Finanzordnung

des SPD-Landesverbandes  
Nordrhein-Westfalen

Stand: 1. Januar 2004



NRW  
**SPD**

# Inhalt

## Satzung

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz	4
§ 2 Gliederung	4
§ 3 Aufgaben des Landesverbandes	5
§ 4 Organe des Landesverbandes	5
§ 5 Landesparteitag	6
§ 6 Aufgaben des Landesparteitages	7
§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag	8
§ 8 Landesdelegiertenkonferenz	9
§ 9 Landesvorstand	9
§ 10 Landesparteirat	11
§ 11 Kontrollkommission	12
§ 12 Landesschiedskommissionen	12
§ 13 Gleichstellungskommission	13
§ 14 Die Regionen	14
§ 15 Kommunalrat	15
§ 16 Arbeitsgemeinschaften	16
§ 17 Mitgliederentscheid	17
§ 18 Finanzen	17
§ 19 Satzungsänderungen	17
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	18

# Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge	19
§ 2 Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	20
§ 3 Spenden	21
§ 4 Vermögen	22

# Satzung

## § 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

- (1) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Grundlage der Organisation der SPD in Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 (1), Organisationsstatut, und Gebietsverband der höchsten Stufe im Sinne des § 3 Parteiengesetz.
- (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen“, abgekürzt: NRWSPD.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.

## § 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke.
- (2) Sofern in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde mehrere Ortsvereine bestehen, kann durch Beschluss aller der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde angehörenden Ortsvereine ein Stadtverband gebildet werden, dem kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden können. Der Stadtverband ist keine Organisationsgliederung im Sinne des Organisationsstatuts und dieser Satzung. Einzelheiten über die Bildung und die Aufgaben eines Stadtverbandes regeln die Unterbezirke in ihren Satzungen.
- (3) In kreisfreien Städten können mehrere benachbarte Ortsvereine sich zu einem Stadtbezirk zusammenschließen. Die Vorschriften über die Bildung eines Stadtverbandes gemäß Abs. 2 gelten hierfür entsprechend.

- (4) Ortsvereine, Unterbezirke, Stadtverbände und Stadtbezirke regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und zu dieser Landessatzung stehen.
- (5) Der Landesverband bildet vier Regionen.

### § 3 Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband koordiniert und führt auf Landesebene die politische Arbeit der SPD und ist zuständig für alle Politikbereiche. Ihm obliegt die Planung und Durchführung überörtlicher Wahlkämpfe sowie die Unterstützung der örtlichen Parteigliederungen bei Kommunalwahlkämpfen. Darüber hinaus hat er die örtlichen Parteigliederungen auch bei ihrer sonstigen politischen Arbeit mit Information, Bildungsangeboten, Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen zu unterstützen. Er stellt die personelle hauptamtliche Ausstattung der Regionalbüros und der Unterbezirkbüros sicher.

Der Landesverband arbeitet nach dem Prinzip des Gender Mainstreamings.

Er vertritt die Landespartei auf der Bundesebene.

### § 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. der Landesparteirat.

## § 5 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen:
  1. aus 450 in den Unterbezirken gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen vor Einberufung des Landesparteitages Mitgliederbeiträge beim Parteivorstand abgerechnet worden sind;
  2. aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:
  1. die Mitglieder des Landesparteirates, der/ die Vorsitzende des Kommunalrates, die Mitglieder der Landeskontrollkommission, die Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften auf Landesebene, der/ die Vorsitzender der SGK NRW, die Vorsitzenden der vier Regionen, die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundes- und Landeskabinetts, der/ die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, zehn Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion NRW, fünf Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, drei sozialdemokratische Mitglieder des Europaparlaments, die Mitglieder des Parteirates auf Bundesebene sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landesverbandes, der Unterbezirke und der Regionen.
  2. 60 in den Betriebsgruppenkonferenzen der Unterbezirke gewählte Delegierte der Betriebsorganisation (§ 9 a des Organisationsstatuts). Für das Verfahren zur Wahl der Delegierten gilt § 9 a Abs. 2 des Organisationsstatuts entsprechend.
- (3) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (4) Anträge von Organisationsgliederungen und Regional-konferenzen sowie Anträge von Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen auf Landesebene an den Landesparteitag sind spätestens sechs Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag mit einer Stellungnahme der Antrags-kommission den Delegierten bekannt zu geben hat. Anträge aus der Mitte des Landesparteitages (Initiativ-anträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt.
- (5) Die Antragskommission besteht aus drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie 10 vom Landesparteirat zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Landesvorstand einzuladen.
- (6) Der Landesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, wählt das Tagungspräsidium und bestimmt die Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages zu beurkunden.

## § 6 Aufgaben des Landesparteitages

Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Landesvorstandes, der Kontrollkommission, der Gleichstellungskommission und der Landtagsfraktion;
2. die Wahl des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und der drei Schiedskommissionen;
3. die Wahl der Mitglieder für den Parteirat der Bundespartei;

4. die Behandlung aller politischen Themen von Gewicht sowie Beratung und Beschlussfassung über hierzu eingegangene Anträge;
5. die Beschlussfassung über ein von Landesvorstand und Landesparteirat abgestimmtes Wahlprogramm für die Landtagswahl.

Die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag erfolgt durch die Unterbezirke. Die Aufteilung der auf die Unterbezirke entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag durch den Landesverband erfolgt nach der Mitgliederzahl, wobei auf jeden Unterbezirk mindestens ein Delegiertenmandat entfällt.

## § 7 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Landesparteitag findet statt:
  1. auf Beschluss des Landesparteitages,
  2. auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des Landesvorstandes,
  3. auf Antrag von mindestens 2/5 der Unterbezirksvorstände.
- (2) Der außerordentliche Landesparteitag ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens fünf Tage vor Beginn des außerordentlichen Landesparteitages den Delegierten bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Landesparteitag die §§ 5 und 6 entsprechend.

## § 8 Landesdelegiertenkonferenz

Für die Aufstellung der Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen tritt jeweils eine Landesdelegiertenkonferenz zusammen, die sich entsprechend dem Landesparteitag (§ 5, Abs. 1, Nr. 1) zusammensetzt. Für die Einberufung und das Verfahren der Landesdelegiertenkonferenzen gelten die Vorschriften der Wahlgesetze, im Übrigen die Wahlordnung der SPD. Für die Aufstellung der Landesliste zur Wahl des Landtags gilt § 4 (2) der Wahlordnung entsprechend.

## § 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er besteht aus dem/ der Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Generalsekretär/in, dem/ der Schatzmeister/in sowie 30 Beisitzer/innen. Unter den Mitgliedern des Landesvorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.
- (2) Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch den Landesparteitag mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.

Hintereinander werden gewählt:

- der oder die Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/ die Generalsekretär/in,
- der/ die Schatzmeister/in,
- die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes.

- (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme der/ die Vorsitzende des Landespartei-rates, die Vorsitzenden der Regionen, der/ die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion NRW, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, der/ die Vorsit-zende der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik NW, je ein/e Vertreter/ in der sozial-demokratischen Abgeordneten im Europaparlament und im Deutschen Bundestag und die sozialdemokratischen Mitglieder der nordrhein-westfälischen Landesregierung teil. Der/ die Vorsitzende der Kontrollkommission wird zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen.
- (4) Zur Durchführung der Landesvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsfüh-rung des Landesverbandes bildet der Landesvorstand ein Präsidium (geschäftsführender Vorstand), das – quotiert – aus
- dem/der Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/ der Generalsekretär/in,
  - dem/ der Schatzmeister/in,
  - dem/ der sozialdemokratischen Ministerpräsidenten/in des Landes NRW,
  - sowie 8 weiteren vom Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht.

Im Präsidium sollen die Regionen angemessen vertreten sein.

- (5) Der/ die Generalsekretär/in organisiert im Einvernehmen mit dem Präsidium und auf der Grundlage der Beschlüsse von Landesparteitag und Landesvorstand die politische Leitung des Landesverbandes und seine Öffentlich-keitsarbeit, er/ sie koordiniert die Zusammenarbeit der Partei mit der Landtagsfraktion und der Landesregierung und leitet die Wahlkämpfe.

## § 10 Landesparteirat

- (1) Der Landesparteirat ist das höchste Gremium zwischen den Landesparteitag. Er arbeitet entsprechend dem Parteirat auf Bundesebene.
- (2) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand. Er ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über
  - grundlegende landespolitische Entscheidungen,
  - grundsätzliche organisatorische Entscheidungen,
  - die Vorbereitung von Wahlen.
- (3) Der Landesparteirat beschließt unter Beachtung der Vorschläge der Regionen über die Vorschläge des Landesverbandes zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Reserveliste für die Wahlen zu den Landschaftsverbänden durch die zuständige Vertreterversammlung.
- (4) Der Landesparteirat besteht aus 100 von den Unterbezirken zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenmandate für den Landesparteitag vergeben.
- (5) An den Sitzungen des Landesparteiirates nehmen mit beratender Stimme der Landesvorstand einschließlich seiner beratenden Mitglieder, die Mitglied des Parteiirates auf Bundesebene sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landes, der Unterbezirke und der Regionen teil.
- (6) Für die Leitung seiner Sitzungen wählt der Landesparteirat eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen. Der Landesparteirat wird durch seinen/seine Vorsitzende/n im Benehmen mit dem Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

Auf zu begründenden Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Viertels der Unterbezirksvorstände muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

## § 11 Kontrollkommission

Zur Kontrolle des Landesvorstandes, insbesondere aber zur Prüfung der Kassengeschäfte des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren die Landeskontrollkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht.

Ihr obliegen die Rechte und Pflichten nach § 6 der Finanzordnung der SPD.

Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesparteirates sowie hauptamtlich tätige MitarbeiterInnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.

Die Wahl der Kontrollkommission erfolgt in geheimer Abstimmung nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

## § 12 Landesschiedskommissionen

- (1) Im Landesverband bestehen die Landesschiedskommissionen I, II und III, die vom Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für die Wahl, die Aufgaben und das Verfahren der Landesschiedskommissionen gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung.

- (2) Die Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang der Verfahren mit der Folge, dass die Landesschiedskommission I für das 1., 4., 7., 10. Verfahren usw., die Landesschiedskommission II für das 2., 5., 8., 11. Verfahren usw. und die Landesschiedskommission III für das 3., 6., 9., 12. Verfahren usw. zuständig ist.
- Maßgebender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Einganges des Verfahrensantrages nach § 19 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 3 Schiedsordnung, § 11 Abs. 1 und 4 Wahlordnung, in Berufungsverfahren der Zeitpunkt des Einganges der Berufung nach § 25 Abs. 2 Schiedsordnung.

## § 13 Gleichstellungskommission

- (1) Der Landesvorstand setzt eine Gleichstellungskommission ein. Sie besteht je zur Hälfte aus Frauen und Männern.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungskommission ist es,
1. darauf hinzuwirken, dass die Mindestbeteiligung der Geschlechter in allen Gliederungen bei Funktionen und Mandaten tatsächlich eingehalten wird;
  2. alle 2 Jahre einen Bericht über den Stand der Gleichstellungsbemühungen bei Funktionen und Mandaten im Bereich des Landesverbandes dem Landesparteitag vorzulegen.

## § 14 Die Regionen

- (1) Im Landesverband werden vier Regionen gebildet, nämlich
  - die Region Westliches Westfalen, bestehend aus den in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg bestehenden Unterbezirken,
  - die Region Niederrhein, bestehend aus den im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Unterbezirken,
  - die Region Mittelrhein, bestehend aus den im Regierungsbezirk Köln bestehenden Unterbezirken,
  - die Region Ostwestfalen-Lippe, bestehend aus den im Regierungsbezirk Detmold bestehenden Unterbezirken.
- (2) Die Regionen koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke und deren Zusammenarbeit und organisieren den regionalen Interessenausgleich.
- (3) In jeder Region wird eine Regionalkonferenz gebildet. Sie besteht aus höchstens 200 in den Unterbezirken gewählten Delegierten. Über die genaue Zahl entscheidet die Region selbst.
- (4) Die Regionalkonferenz berät und entscheidet über Anträge der Organisationsgliederungen und entscheidet im Übrigen selbst über ihre Themen. Sie kann Beschlüsse und Anträge an den Landesvorstand, den Landesparteitag und den Bundesparteitag richten. Sie hat gegenüber dem Landesverband ein Personalvorschlagsrecht für die Region zur Aufstellung der Landesreservelisten bei der Wahl zum Landtag und zum Bundestag, zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Reserveliste für die Wahlen zu den Landschaftsverbänden. Sie entscheidet über die Personalvorschläge zu den Regionalräten.

- (5) Die Regionalkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich sowie bei besonderem Bedarf. Auf Antrag eines Drittels der der Region angehörenden Unterbezirksvorstände oder auf Beschluss des Leitungsgremiums mit einfacher Mehrheit ist eine Regionalkonferenz einzuberufen.
- (6) Die Regionalkonferenz wählt ein Leitungs- und Koordinierungsgremium. Über Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Leitungs- und Koordinierungsgremiums entscheidet die Region in eigener Zuständigkeit.
- (7) Die Finanzierung der Arbeit der Regionen erfolgt über den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes. Das so festgelegte Budget wird von der jeweiligen Region in eigener Verantwortung verwaltet. Sie ist gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig und unterliegt der Kontrolle der Landeskontrollkommission.

## § 15 Kommunalrat

Zur Begleitung der kommunalpolitischen Arbeit des Landesverbandes und zu dessen Beratung wird beim Landesvorstand ein Kommunalrat gebildet.

- (1) Er hat die Aufgabe, alle kommunalpolitisch relevanten Themen zu behandeln, insbesondere auch die Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europapolitik gemeinsam berührenden Aspekte. Er hat ein Initiativrecht gegenüber dem Landesvorstand.
- (2) Der Kommunalrat besteht aus 40 Mitgliedern:
  - 10 Vertreter/n/innen der SGK und der sozialdemokratischen Bänke bei den kommunalen Spitzenverbänden,
  - 10 weiteren Kommunalpolitiker/innen aus dem Landesvorstand, bzw. auf dessen Vorschlag,
  - 10 Vertreter/n/innen aus den Regionen: Je zwei Mitglieder aus jedem Regierungsbezirk,

- 10 Vertreter/n/innen der Landtagsfraktion und der sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung.

Die Mitglieder werden im Benehmen mit der SGK, der SPD-Landtagsfraktion und den sozialdemokratischen Mitgliedern der Landesregierung in NRW durch den Landesvorstand berufen.

- (3) Der Landesvorstand wählt die/ den Vorsitzende/n aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder.

## § 16 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Landesverbandsebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie gliedern sich in Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirks- und Ortsvereinsebene und können in den Regionen ihre Arbeit koordinieren.
- (2) Für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften gelten die vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätze (§ 10 des Organisationsstatuts) sowie diese Landessatzung entsprechend.
- (3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei (§ 10/ 10 a Organisationsstatut) einschließlich des Antragsrechtes auf der jeweiligen Parteebene.

## § 17 Mitgliederentscheid

Im Rahmen des § 39 a des Organisationsstatuts ist ein Mitgliederentscheid im Landesverband zulässig. Für das Verfahren zur Durchführung eines Mitgliederentscheides gelten die Vorschriften des § 39 a entsprechend.

## § 18 Finanzen

- (1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und ihre Verteilung erfolgt durch den Landesverband.
- (2) Die Beitragsverteilung zwischen Unterbezirken und Ortsvereinen wird durch diese eigenständig geregelt.
- (3) Die Sonderbeiträge der Abgeordneten des Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlaments werden durch den Landesverband verwaltet und in voller Höhe an die Unterbezirke entsprechend der Anzahl ihrer Wahlkreise weitergeleitet.
- (4) Der Landesverband gibt sich durch Beschluss des Landesparteiirates eine eigene Finanzordnung.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und der Finanzordnung auf Bundesebene.

## § 19 Satzungsänderungen

- (1) Diese Landessatzung kann nur von einem Landesparteitag und mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Abänderung der Landessatzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die § 5 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen hiervon müssen auf dem Landesparteitag mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

## § 20 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Landessatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Die Beitragsverteilung zwischen Landesverband und Unterbezirken/ Ortsvereinen erfolgt für die Jahre 2002 bis 2004 nach dem bisherigen Schlüssel auf der Grundlage des in den Regionen (bisherige Bezirke) erwirtschafteten Beitragsaufkommen, zuzüglich 2,5 % lt. Beschluss des Landesparteitages vom 31.03.2001.  
Ab 2005 gilt landesweit ein einheitlicher Verteilungsschlüssel auf der Grundlage des in den Gliederungen erwirtschafteten Beitragsaufkommens; die bis dahin weiter geltenden Sonderregelungen der bisherigen Bezirke entfallen.  
Ab 2005 gilt landesweit eine einheitliche Regelung für Sonderbeiträge der Mitglieder aus den Landschaftsverbänden und Regionalräten.
- (3) Der Landesvorstand richtet zum 1.1.2002 die Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene ein, die bis zum 31.12.2001 im Bereich des Landesverbandes bestanden haben.
- (4) Die bis zum 31.12.2001 im Amt befindlichen Kontrollkommissionen des Landesverbandes und der vier bisherigen Bezirke erfüllen ihre Berichtspflicht frühestmöglich gegenüber dem Parteitag des ab 1.1.2002 bestehenden Landesverbandes.

# Finanzordnung

Für den SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen gilt übergeordnet die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Landesverband durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an den Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitgliedes vom Konto des Ortsvereins abgebucht.
- (2) Der Parteivorstand erhält von jedem Mitgliedsbeitrag vierteljährlich die im Einvernehmen mit dem Parteirat festgelegten Beitragsanteile.

Der Landesverband erhält im Jahre 2004 als Sonderzahlung einen erhöhten Beitragsanteil.

Der Landesverband erhält im Jahr 2004 einen Beitragsanteil von 67 %.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2004 einen Beitragsanteil von mindestens 9 %.

Der Landesverband erhält im Jahr 2005 einen Beitragsanteil von 69%.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2005 einen Beitragsanteil von mindestens 8%.

Der Landesverband erhält im Jahr 2006 einen Beitragsanteil von 68%.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2006 einen Beitragsanteil von mindestens 8,5%.

Der Landesverband erhält im Jahr 2007 einen Beitragsanteil von 67%.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2007 einen Beitragsanteil von mindestens 9%.

Der Landesverband erhält im Jahr 2008 einen Beitragsanteil von 64%.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2008 einen Beitragsanteil von mindestens 10,5%.

Der Landesverband erhält ab dem Jahr 2009 einen Beitragsanteil von 60%.

Die Unterbezirke erhalten ab dem Jahr 2009 einen Beitragsanteil von mindestens 12,5%.

(3) Die Beitragsrückverteilung erfolgt vierteljährlich.

## § 2 Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (gem. § 2 FO).
- (2) Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs-, Beiräten oder anderer Funktionen Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30% an die Parteigliederung der entsprechenden Ebene abzuführen.

- (3) Die Sonderbeiträge der Mandatsträger auf Europa-Bundes- und Landesebene werden beim Landesverband NRW angespart und zu den jeweiligen Wahlkämpfen an die Unterbezirke entsprechend der Anzahl ihrer Wahlkreise ausgeschüttet.
- (4) Das Nähere wird in einer Sonderbeitragsordnung des Landesverbandes NRW festgelegt.  
Über die Sonderbeitragsordnung entscheidet der Landesvorstand.

## § 3 Spenden

- (1) Bezüglich der Handhabung von Spenden gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für alle Gliederungen im Landesverband NRW ist grundsätzlich der Landesverband berechtigt. Dies betrifft sowohl Spenden von juristischen und natürlichen Personen, als auch Zuwendungsbestätigungen für Sonderbeiträge von Mandatsträgern.
- (3) Der Landesverband kann die Berechtigung zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen delegieren.

Die vom Landesverband zur Ausstellung berechtigten Personen sind zwingend an die Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den dafür eigens vom Landesverband erstellten Verfahrensweisen gebunden.

- (4) Zur Ausstellung von Bestätigungen dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden.

## § 4 Vermögen

- (1) Alle Gliederungen im Landesverband NRW, die der Rechenschaftspflicht unterliegen, entrichten einen Teilbetrag ihres Geldvermögens und ihrer Finanzanlagen an den Landesverband NRW. Diese Beträge werden zur Konsolidierung eingesetzt.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Summe beträgt einmalig 20 % des in den Rechenschaftsberichten des Jahres 2002 zum Stichtag 31.12.2002 ausgewiesenen Geldvermögens und der Finanzanlagen.
- (3) Gliederungen, die die zu entrichtende Summe nicht in voller Höhe im I. Quartal 2004 an den Landesverband NRW abführen, wird die Summe vom Landesverband NRW in gleichmäßigen Teilbeträgen in den Jahren 2004 bis 2006 im IV. Quartal im Zuge des Mitgliedsbeitragsseinzug verrechnet.  
Sollte die Summe durch eine Verrechnung im IV. Quartal nicht erreicht werden können, wird der verbleibende Betrag in den jeweils nächsten Quartalen verrechnet. Gliederungen, die die zu entrichtende Summe in voller Höhe im I. Quartal abführen möchten, wird seitens des Landesverbandes ein Rabattangebot unterbreitet.
- (4) Bei Gliederungen, die nicht über Mitgliedsbeitragsanteile verfügen (Stadtbezirke, Stadt-/ Gemeindeverbände und regionale Zusammenschlüsse), werden die entsprechenden Beträge im gleichen Zeitraum überwiesen. Ausbleibende Überweisungen werden mit Beitragsanteilen der Gliederungen verrechnet, die die nichtzahlungswilligen Gliederungen bilden.

Mit dieser Finanzordnung verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.



SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 16  
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/ 13622 -0  
Fax: 0211/13622 301  
Email: [info@nrwspd.de](mailto:info@nrwspd.de)  
Internet: [www.nrwspd.de](http://www.nrwspd.de)